

Frauenfeld, 19. Oktober 2010

Entscheid Nr. 74

0173/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Kesswil

Baulinienplan 6/7, Änderung der Baulinien auf Parzelle Nr. 269

Mit Schreiben vom 31. August 2010 ersucht der Gemeinderat Kesswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Vorlage betrifft den Baulinienplan 6/7, Änderung der Baulinien auf Parzelle Nr. 269. Bei der erwähnten Änderung handelt es sich um die Aufhebung der südlich längs der Heretoorstrasse ab Wohnhaus Ass. Nr. 27 westwärts führenden Baulinie. Gemäss Planungsbericht sei die Änderung des Baulinienplans auf Antrag des Grundeigentümers erfolgt. Begründet wird sie mit einer besseren Überbaubarkeit der Parzelle. In Anbetracht einer haushälterischen Nutzung des Bodens scheint die Änderung des Baulinienplans die Gesamtsituation in diesem dicht bebauten Strassenabschnitt zu verbessern.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung der Vorlage wurden keine Vorbehalte angemeldet. Der Baulinienplan 6/7, Änderung der Baulinien auf Parzelle Nr. 269 erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kesswil am 24. August 2010 beschlossene Änderung des Baulinienplans 6/7 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, Hafenstrasse 1, 8593 Kesswil, unter Beilage dreier Baulinienpläne 6/7, Änderung der Baulinien auf Parzelle Nr. 269, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes 6/7, Änderung der Baulinien auf Parzelle Nr. 269 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **20. Okt. 2010**